

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Michael Biber (FDP, Bachenbülach) und Ivo Koller (BDP, Uster)

betreffend Flexibilisierung der Dauer von Schutzmassnahmen im GSG

§ 3 Abs. 3 GSG wird durch folgende Fassung ersetzt: «Die Schutzmassnahmen gelten während drei bis höchstens 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.»

§ 5 1. Satz GSG wird durch folgende Fassung ersetzt: «Solange die Schutzmassnahmen gelten, spätestens jedoch innert fünf Tagen nach deren Geltungsbeginn, kann die gefährdende Person das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen.»

§ 6 Abs. 1 GSG wird durch folgende Fassung ersetzt: «Die gefährdete Person kann, solange die Schutzmassnahmen gelten, spätestens jedoch innert acht Tagen nach deren Geltungsbeginn, beim Gericht um deren Verlängerung ersuchen.»

Benedikt Hoffmann
Michael Biber
Ivo Koller

Begründung:

In der Praxis hat sich die vierzehntägige Frist von § 3 Abs. 3 GSG insofern nicht bewährt, als sie zu starr ist. Das Gesetz lässt es nicht zu, dass allenfalls auch eine kürzere Frist angesetzt wird, was je nach Situation angezeigt sein kann. Eine Flexibilisierung gibt der Polizei die Möglichkeit, auf konkrete Situationen angepasster zu reagieren. Die Möglichkeit, Schutzmassnahmen bis zu einer Dauer von 14 Tage anzuordnen, bleibt bestehen. Auch nicht angetastet wird die Möglichkeit, eine Verlängerung der Schutzmassnahmen zu verlangen.

Die Möglichkeit, die Frist gemäss § 3 Abs. 3 GSG flexibel zu gestalten, erfordert eine Anpassung der §§ 5 und 6 Abs. 1 GSG, da die Anrufung eines Gerichts wenig Sinn macht, wenn die Massnahmen bereits wieder abgelaufen sind.